

GESETZ

ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG
(KINDERBETREUUNGSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 28. SEPTEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Erlass eines Gesetzes betreffend familienergänzende Kinderbetreuung. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Ausgangslage
 - 2.1. Motion Weichelt
 - 2.2. Notwendigkeit und Nutzen einer familienergänzenden Kinderbetreuung
 - 2.3. Anstossfinanzierung des Bundes
 - 2.4. Vergleich mit andern Kantonen
 - 2.5. Kanton Zug
3. Neues kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung
 - 3.1. Überblick über das neue Gesetz
 - 3.2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Ergebnis der Vernehmlassung
6. Schlussbemerkungen und Anträge

1. Das Wichtigste in Kürze

Am 31. Mai 2001 reichten Kantonsrätin Manuela Weichelt, Steinhausen, sowie 19 Mitunterzeichnerinnen eine Motion „betreffend Unterstützung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebotes“ ein. Diese Motion wurde am 28. März 2002 vom Kantonsrat erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen hat sich in den vergangenen Jahren vergrössert, weil sich die Familienstrukturen geändert haben. Zudem ist der Anteil berufstätiger Frauen mit minderjährigen Kindern gestiegen. Verschiedene Umfragen in den Gemeinden haben ergeben, dass das bestehende Angebot die Nachfrage bei weitem nicht deckt.

Zuhanden des Regierungsrates erarbeitete eine Projektgruppe einen umfassenden Grundlagenbericht über die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug. Dieser Bericht vom 24. November 2003 diente als wichtige Entscheidungs-Grundlage für die Ausgestaltung des vorliegenden Kinderbetreuungsgesetzes. Der Grundlagenbericht hat wesentliche Mängel in der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug aufgezeigt. Als besondere Schwachstellen sind insbesondere zu nennen: fehlende verbindliche Qualitätsrichtlinien für Betreuungseinrichtungen, uneinheitliche Tarife sowie fehlende Koordination und Vernetzung der Angebote. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde speziell diesen Punkten Rechnung getragen.

Das Kinderbetreuungsgesetz ist ein Förderungsgesetz und begründet keinen Rechtsanspruch auf familienergänzende Kinderbetreuung. Aufbau, Betrieb sowie Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote bleiben weiterhin Sache der Gemeinden. Hingegen ist der Kanton zuständig für die Evaluation des Bedarfs sowie für die Koordination und Vernetzung. Diese Aufgabenteilung entspricht auch den Grundgedanken der Zuger Finanz- und Aufgabenreform. Alle privaten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung benötigen eine Betriebsbewilligung der Einwohnergemeinde. Diese wird erteilt, wenn die kantonalen Qualitätsrichtlinien erfüllt sind. Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge an private Kinderbetreuungseinrichtungen nur gewähren, wenn diese die im Gesetz definierten Kriterien erfüllen. Finanziert werden die von der Einwohnergemeinde subventionierten Angebote von den Erziehungsberechtigten, von Dritten sowie von der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes.

Das Resultat der Vernehmlassung ergab, dass dieser Erlass in weiten Teilen von einer Mehrheit der Einwohnergemeinden, der politischen Parteien sowie von den eingeladenen Privatinstitutionen unterstützt wird. Für einzelne Teilnehmende ist die Vorlage zu unverbindlich und stellt als Förderungsgesetz ein bedarfsgerechtes Angebot nicht sicher.

2. Ausgangslage

2.1. Motion Weichelt

Am 31. Mai 2001 reichten Kantonsrätin Manuela Weichelt, Steinhausen, sowie 19 Mitunterzeichnerinnen eine Motion „betreffend Unterstützung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebotes“ ein (Vorlage Nr. 917.1 - 10589). Diese Motion wurde am 28. März 2002 erheblich erklärt. Mit der Erheblicherklärung dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, für den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten.

Am 6. Juni 2002 setzte die Direktion des Innern eine breit abgestützte Projektgruppe ein mit dem Auftrag, ein Grundlagenpapier für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug zu erarbeiten. Der Schlussbericht der Projektgruppe vom 24. November 2003 diente dem Regierungsrat als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsgesetzes. Insbesondere der Gesetzesentwurf sowie -kommentar wurden durch einen Ausschuss mit juristischer Unterstützung der Direktion des Innern entwickelt.

2.2. Notwendigkeit und Nutzen einer familienergänzenden Kinderbetreuung

Seit einigen Jahren ist der Mangel an familienexternen Betreuungsplätzen zu einem immer drängenderen Problem geworden. Der Bedarf an Betreuungsplätzen hat sich vervielfacht, weil sich die Familienstrukturen geändert haben. Kinder können immer seltener durch Grosseltern, nahe Verwandte oder Bekannte betreut werden. Zudem ist der Anteil berufstätiger Frauen mit minderjährigen Kindern gestiegen. Gemäss Bundesamt für Statistik stieg beispielsweise die Erwerbsquote von Müttern zwischen 25 und 45 Jahren mit mindestens einem Kind zwischen 0 und 6 Jahren von 39,6 % auf 62,2 %. Gemäss Volkszählung 2000 sind im Kanton Zug 57.3 % der verheirate-

ten Frauen mit Kindern im Alter von 0-12 Jahren voll- bzw. teilzeiterwerbstätig, bei den Alleinerziehenden sind es sogar 85.1 %. Der Mangel an familienergänzenden Betreuungsplätzen ist oft derart akut, dass Eltern grosse Schwierigkeiten haben, ihre Kinder in einer geeigneten Institution betreuen zu lassen. Sie müssen sich deshalb sehr frühzeitig um einen Platz bemühen oder sich längere Zeit gedulden, weil es für Krippen oder Horte lange Wartelisten gibt. Dies führt u.a. auch dazu, dass sich immer weniger junge Paare entschliessen, Kinder zu haben. Die aktuelle Geburtenrate liegt bei ca. 1,5 Kindern, für die demografische Erneuerung müsste sie 2,1 betragen. Der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung ist aber nicht nur wichtig, um den Frauen zu ermöglichen, am Berufsleben teil zu nehmen. Vor allem in der Sozialpolitik spielt ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen eine grosse Rolle, weil der Anteil einkommensschwacher Familien zugenommen hat.

Heute ist in mehrfacher Hinsicht nachgewiesen, dass familienergänzende Kinderbetreuung einen hohen Nutzen hat. Zu erwähnen sind insbesondere:

- Die Eltern (umfassend: Verheiratete, Alleinerziehende, Konkubinatspaare, Stiefeltern, Patchwork-Familien) können dank zusätzlichem Einkommen ihre Existenz selber besser sichern. Aus diesem Grunde sind weniger Familien auf Sozialhilfebeiträge angewiesen. Die nationale Armutsstudie „Lebensqualität und Armut in der Schweiz“ (Verlag Haupt, 1997) hat dies deutlich aufgezeigt.
- Beide Elternteile können ihre zuvor erworbenen beruflichen Qualifikationen erhalten und verbessern und stehen dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung. Dem Mangel an gut ausgebildetem und erfahrenem Personal kann so entgegen gewirkt werden.
- Die Eltern können dank der familienergänzenden Betreuung zusätzliche Erwerbsarbeit leisten, was zu mehr Einkommen und damit zu neuem Steueraufkommen führt. Im Weiteren vergrössern sich auch die Beiträge an die Sozialversicherungen, was eine bessere soziale Sicherheit zur Folge hat.
- Kindertagesstätten sind auch für die Eltern Orte des Gesprächs und der Kontakte. Dies trägt zur sozialen Integration der Eltern bei und ist auch für Immigrationsfamilien besonders wichtig.
- Einzelkinder erhalten ein Übungsfeld, um sich mit anderen Kindern auszutauschen, eigene Bedürfnisse zu formulieren und diese mit denen anderer Menschen auszubalancieren.
- Eine qualitativ gute Kinderbetreuung wirkt sich positiv auf die schulischen Leistungen der Kinder aus. Viele Kinder benötigen deshalb weniger schulische

Fördermassnahmen. Zu diesen Schlussfolgerungen kam auch die PISA-Studie der UNESCO.

- Für Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen kommt zu den verbesserten schulischen Leistungen noch eine gestärkte soziale Integration hinzu.
- Familienergänzende Kinderbetreuung als präventive Massnahme kann soziale Folgekosten mindern (geringere Delinquenz, weniger Suchterscheinungen sowie psychische Erkrankungen, usw.).
- Für Unternehmen ist die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften ein zentraler Punkt bei der Frage, wo sie ihren Standort wählen und wie sie sich entwickeln können. Ausreichende und gute Angebote an Kindertagesstätten sind deshalb ein Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Zug.

Eine Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) aus dem Jahr 2000, welche im Auftrag des Sozialdepartements der Stadt Zürich durchgeführt wurde, kommt zum Schluss, dass pro Franken, der in die familienergänzende Kinderbetreuung investiert wird, zwischen drei und vier Franken an die Gesellschaft zurückfliessen. Dies ist ein klarer Beleg dafür, dass sich Investitionen in diesem Bereich langfristig lohnen.

Familienergänzende Institutionen sind also keine kostspielige Notlösung für berufstätige Eltern, sondern aus wirtschaftlicher, sozial-, familien- und bildungspolitischer Sicht eine sinnvolle Investition, die sich kurz-, mittel- und langfristig in jeder Hinsicht auszahlen wird.

2.3. Anstossfinanzierung des Bundes

Am 22. März 2000 reichte Nationalrätin Jacqueline Fehr eine Parlamentarische Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung mit dem folgenden Auftrag ein: „Es sind die nötigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, die es dem Bund ermöglichen, die Gemeinden bei der Einrichtung von familienergänzenden Betreuungsplätzen (Krippen, Horte, Tagesfamilien, Tagesschulen usw.) finanziell zu unterstützen...“. Dieses Anliegen wurde wie folgt verwirklicht:

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (SR 861) ist ein auf 8 Jahre befristetes Impulsprogramm. Das Gesetz soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern. Unterstützt werden in diesem Sinn ausschliesslich neu geschaffene

Betreuungsplätze. Bei bestehenden Angeboten muss das Angebot wesentlich (d.h. um 10 Plätze) erhöht werden, damit eine finanzielle Unterstützung ausbezahlt werden kann. Es werden für die verschiedenen Betreuungsformen konkrete Voraussetzungen formuliert, die erfüllt sein müssen, um in den Genuss der Anstossfinanzierung kommen zu können. Beispielsweise müssen diese als juristische Personen organisiert sein und den kantonalen Qualitätsanforderungen genügen. Die Finanzhilfe des Bundes wird gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes nur ausgerichtet, sofern sich der Kanton bzw. öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften angemessen finanziell beteiligen. Bei der Einwohnergemeinde handelt es sich um eine solche öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Im Jahr 2003 wurden 68 neu geschaffene Krippenplätze und 15 neu errichtete Plätze (Mittagstische) im Kanton Zug vom Bund mitfinanziert. Die Anstossfinanzierung ist unabhängig von dem neu zu schaffenden Kinderbetreuungsgesetz. Die betroffenen Institutionen richten direkt ein Gesuch an den Bund und legen im konkreten Fall dar, dass sich auch anerkannte Institutionen wie die Einwohnergemeinde finanziell beteiligen. Das Impulsprogramm des Bundes setzt indessen ein wichtiges Signal für den Ausbau im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

2.4. Vergleich mit andern Kantonen

Ein grössere Zahl von Kantonen (Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Tessin, Thurgau, Waadt und Wallis) kennt bereits Gesetze zur Regelung familienergänzender Betreuungsangebote (Stand Juli 2003). Die familienergänzende Kinderbetreuung ist in diesen Kantonen in verschiedenen Erlassen (Sozialhilfegesetz, Gesetz über Jugendhilfe, Bildungsgesetz) oder in einem eigenen Gesetz geregelt. Die meisten Kantone haben den Weg beschritten, eine Förderung auf kantonaler Ebene einzurichten. Sie sehen vor, die Schaffung und den Betrieb von Angeboten in irgendeiner Form finanziell zu unterstützen. Diese Unterstützung besteht in der Regel darin, dass der Kanton einen bestimmten Teil der Betriebs- oder Lohnkosten trägt. Der Anteil beträgt zwischen 10 % und 50 % der Kosten.

Eine Verpflichtung, im Bedarfsfall einzelne Massnahmen oder die ganze Breite an Angeboten zur Verfügung stellen zu müssen, kennen die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Freiburg, Genf, der Tessin und Wallis. Die anderen Kantone gehen davon aus, dass durch ihre finanzielle Beteiligung der Bedarf längerfristig gedeckt wird. Im Zusammenhang mit der Zuger Finanz- und Aufgabenreform sieht der Regierungsrat

die Finanzierung der Betreuungsangebote ganz klar als alleinige Gemeindeangelegenheit.

2.5. Kanton Zug

Die von der Direktion des Innern eingesetzte Projektgruppe hat die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug umfassend untersucht. Gemäss Grundlagenbericht der Projektgruppe vom 24. November 2003 sieht der Ist-Zustand im Kanton Zug wie folgt aus:

Demografische Daten

(gemäss Volkszählung 2000)

Haushalte total	40'819
Paare ohne Kinder	11'471
Paare mit minderjährigen Kindern	12'069
Elternteil mit Kindern ohne weitere Person	1'783
Elternteil mit Kindern und weiteren Personen	129
Andere Privathaushalte	15'367

Angebot an Betreuungseinrichtungen

Mit Stichtag per 15. März 2004 besteht folgendes Angebot an Tagesbetreuungsplätzen:

Einrichtung	Verfügbare Plätze	*Anzahl Kinder, die Angebote beanspruchten
Tagesfamilien	144	263
Horte / Krippen	467	772
Mittagstische	448	666
Total	1'059	1'701

*Die Differenz zwischen den verfügbaren Plätzen und der Anzahl eingeschriebener Kinder ergibt sich, weil viele Kinder das Angebot nur in Teilzeit beanspruchen.

Bedarf

Im heutigen Zeitpunkt besteht auf kantonaler Ebene keine Bedarfsschätzung. Einzelne Gemeinden haben den Bedarf im Rahmen von gemeindlichen Konzepten erhoben. Aktuelle Zahlen sind jedoch nicht verfügbar. Es lässt sich grundsätzlich feststellen, dass die bestehenden Angebote, soweit sie einen einkommensabhängigen Tarif kennen, stets ausgelastet sind und immer wieder Kinder wegen Platzmangels abgewiesen werden müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das bestehende Angebot dem aktuellen Bedarf noch bei Weitem nicht entspricht. Per 31. Oktober 2002 waren insgesamt 396 Kinder auf Wartelisten registriert.

Um verlässlichere Angaben zu erhalten, hat der Regierungsrat am 19. August 2003 beschlossen, im Rahmen eines Forschungsprojektes des Schweizerischen Nationalfonds eine Fallstudie „Bedarfsgerechtes Angebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung“ durchführen zu lassen. Ergebnisse werden im Herbst 2004 erwartet. Diese Studie ist von hoher Bedeutung, weil es heute auch schweizweit kein taugliches Instrument für die Evaluation des Bedarfs gibt.

Qualität

Der Kanton Zug kennt bisher keine verbindlichen Qualitätsrichtlinien für den Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen. In der Regel erfolgen die Bewilligungen für Betreuungseinrichtungen durch die Vormundschaftsbehörden auf der Basis von kantonalen nicht verbindlichen Empfehlungen. Mangels einheitlicher Regelung im Kanton Zug besteht heute in diesem Bereich Rechtsunsicherheit und -ungleichheit.

Für Mittagstische oder Randzeitenbetreuung gibt es weder verbindliche Richtlinien noch kantonale Empfehlungen.

Finanzierung

Die gegenwärtige Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Sache der Eltern, der Gemeinden und privater Trägerschaften. Es bestehen grosse Tarif- und Subventionierungsunterschiede von Gemeinde zu Gemeinde und von Institution zu Institution. Dies schafft für die Benutzerinnen und Benutzer ungleiche Zulassungsbedingungen. Diese Situation verursacht zudem Qualitätsunterschiede.

Im Jahre 2002 betragen die gemeindlichen Beiträge an Tagesbetreuungseinrichtungen insgesamt 2.9 Mio. Franken.

Koordination / Vernetzung

Mangels einer zentralen Stelle ist die Koordination in der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug noch ungenügend. Erste Schritte für eine Vernetzung der gemeindlichen Leitungsstellen hat die Direktion des Innern bereits eingeleitet (vgl. ebenfalls Punkt 4 Finanzielle und personelle Auswirkungen).

Information und Beratung

Es besteht eine jährlich aktualisierte Broschüre der Gleichstellungskommission, worin sämtliche Betreuungsangebote aufgeführt sind. Das Verzeichnis ist auch im Internet aufgeschaltet und wird vierteljährlich aktualisiert. Ab 2005 übernimmt das Kantonale Sozialamt die Federführung für diese Broschüre und den Internet-Auftritt.

Eine zentrale Anlaufstelle für fachliche Auskünfte an Gemeinden und Trägerschaften fehlt.

3. Neues kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

3.1. Überblick über das neue Gesetz

Das Kinderbetreuungsgesetz ist ein Förderungs- und Unterstützungsgesetz. Das Gesetz begründet keinen Rechtsanspruch auf familienergänzende Kinderbetreuung. Dementsprechend kann daraus keine Verpflichtung der Gemeinden, in einem bestimmten Umfang Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, abgeleitet werden. Die Gemeinden betreiben diese Einrichtungen selber bzw. übertragen diese an private Trägerschaften. Die Führung und der Betrieb der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote liegen im Verantwortungsbereich der Standortgemeinde. Die Direktion des Innern ist zuständig für die Evaluation des Bedarfs und für die Koordination. Sie ist auch Aufsichtsbehörde in diesem Bereich. Alle privaten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung benötigen eine Betriebsbewilligung der Einwohnergemeinde. Diese wird erteilt, wenn die kantonalen Qualitätsrichtlinien erfüllt sind. Rechtliche Grundlage für die Gewährung der Betriebsbewilligung können

die eidgenössische vom 19. Oktober 1977 bzw. kantonale Pflege- und Adoptionskinderverordnung vom 7. Mai 1985 (PAVO, SR 211.222.338; PAKV, BGS 213.41) oder das Kinderbetreuungsgesetz selber sein. Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge an private Kinderbetreuungseinrichtungen nur gewähren, wenn diese die im Gesetz definierten Kriterien erfüllen. Finanziert werden die von der Einwohnergemeinde subventionierten Angebote von den Erziehungsberechtigten, von Dritten sowie von der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes.

3.2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck

Abs. 1

Das kantonale Gesetz legt die Rahmenbedingungen für das Angebot von familienergänzenden Kinderbetreuungsstätten in den Einwohnergemeinden fest. Diese Formulierung macht klar, dass die familienergänzende Kinderbetreuung hauptsächlich eine Aufgabe der Einwohnergemeinden ist.

Anknüpfungspunkt für den territorialen Geltungsbereich des Gesetzes ist der Standort des familienergänzenden Betreuungsangebotes. Das Gesetz findet auf alle Institutionen Anwendung, welche im Kanton Zug familienergänzende Kinderbetreuung im Sinne dieses Gesetzes anbieten.

Abs. 2

Das Kinderbetreuungsgesetz ist ein Förderungs- und Unterstützungsgesetz. Es begründet keinen Rechtsanspruch auf familienergänzende Kinderbetreuung. Eine Verpflichtung der Gemeinden, in einem bestimmten Umfang Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, kann demzufolge aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden. Die Führung und der Betrieb der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote liegen im Verantwortungsbereich der Standortgemeinde. Das Gesetz stellt die rechtliche Grundlage für freiwillige Förderungsmassnahmen dar und ist ein Bekenntnis des Kantons für die Bereitstellung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten.

Bst. a

Bei den Kindern soll die eigene Entwicklung gefördert werden. Mit der Betonung auf die Entwicklung der Kinder wird der präventive Charakter der familienergänzenden Kinderbetreuung unterstrichen und das Wohl des Kindes in den Vordergrund gestellt.

Bst. b

Die familienergänzende Kinderbetreuung soll auch ein ausserschulisches Mittel sein, Sozialkompetenz zu erwerben. Dies gilt insbesondere für Migrantenkinder, Einzelkinder sowie für Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen. Ihnen soll ein möglichst guter und erfolgreicher Start in das Leben ermöglicht werden.

Bst. c

Den Eltern soll zudem die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtert werden.

§ 2 Angebote in den Einwohnergemeinden**Abs. 1**

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf Angebote zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter und auf solche zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern. Die Schulpflicht bestimmt sich nach § 5 f. des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11). Das Gesetz regelt lediglich Betreuungsangebote, welche tagsüber während Wochentagen stattfinden. Das Lebenszentrum des Kindes befindet sich weiterhin in der Familie.

Betreuungsformen wie Familien- und Heimpflegeverhältnisse, bei denen Kinder dauernd tags- und nachtsüber ausserhalb der Familie platziert werden, sind somit vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen. Die Begriffe der Familien- und Heimpflege werden in der PAVO definiert.

Das Gesetz beschränkt sich auf Betreuungsformen, welche eine zeitliche Vereinbarkeit von Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuungsform ermöglichen (erwerbskompatible Angebote). Es soll jene Angebote nicht umfassen, welche kommerziell nur vorübergehend tagsüber oder nachtsüber Kinder im Vorschulalter und schulpflichtige Kinder aufnehmen. Einrichtungen, die stundenweise vor allem

den Freizeitbereich der betreuenden Erziehungspersonen abdecken, wie beispielsweise Kinderhorts in Einkaufszentren oder in Sportclubs wie auch „externes Babysitting“ (Kindermotel), fallen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Es steht den Einwohnergemeinden frei, ob sie die Betreuungsangebote selber einrichten und betreiben, oder ob sie diese Aufgabe mit Leistungsvereinbarung an private Trägerschaften übertragen wollen. Beide Formen haben sich in der Praxis bewährt.

Abs. 2

Die beispielhafte Aufzählung in Abs. 3 umfasst heute in der Praxis gängige Formen und ist nicht abschliessend. Damit bleibt Raum für Entwicklungen und Veränderungen. Die Angebote können in den Geltungsbereich der PAVO bzw. der PAKV fallen, sofern die Tagespflege betroffen ist, oder auch nicht.

Unter den Begriff der "Tages- und Halbtagesstätten" fallen vorwiegend Kinderkrippen und Kinderhorte. Betreuungsformen wie Tagesfamilien, Mittagstische und Randzeitenbetreuung, welche gemäss der eidgenössischen PAVO bzw. der kantonalen PAKV keine oder nur unter besonderen Umständen eine Bewilligung brauchen, fallen ebenfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 3 Kantonale Aufgaben

Bst. a

Im Rahmen des Vollzugs der eidgenössischen Pflegkinderverordnung ist die Direktion des Innern die zuständige Stelle für die Aufsicht. Dementsprechend hat die Direktion des Innern auch die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote.

Die Aufsicht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen und der Praxis der PAVO/PAKV. Dies bedeutet auch, dass die Einwohnergemeinden der Direktion des Innern die aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes erteilten Bewilligungen und jährlich einen Bericht über die Kontrollbesuche der Gemeinde einzureichen haben.

Bst. b

Die periodische Ermittlung des Bedarfs an familienergänzenden Betreuungsangeboten durch den Kanton erfolgt als Dienstleistung für die Gemeinden. Damit kann sichergestellt werden, dass die Nachfrage auf dem ganzen Kantonsgebiet einheitlich evaluiert wird.

Bst. c

Die Einwohnergemeinden werden in Fragen der familienergänzenden Kinderbetreuung in fachlichen Fragen umfassend beraten und unterstützt.

Bst. d

Die zuständige Direktion koordiniert und vernetzt das Angebot von Kinderbetreuungsstellen in den Gemeinden. Sie berät den Regierungsrat in Fragen der familienergänzenden Kinderbetreuung und stellt den Informationsfluss zu diesem Thema innerhalb der kantonalen Verwaltung sicher. Namentlich:

- Hilfe und Beratung beim Aufbau und Betrieb von Betreuungsangeboten
- Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung
- Zentrale Auskunftsstelle (Triage)
- Dokumentation der Betreuungsangebote im Kanton Zug
- Initiierung von Weiterbildungsangeboten für das Fachpersonal
- Sicherstellung der Vernetzung zu den Ausbildungsinstitutionen
- Erarbeitung eines einheitlichen Tarifmodells mit den zuständigen Organen der Gemeinde

Der direkte Kontakt mit den öffentlichen oder privaten Trägerschaften erfolgt durch die zuständigen Organe der Gemeinden.

Bst. e

Sowohl für gemeindliche Angebote als auch für Betreuungsangebote privater Trägerschaften wird ein unverbindliches Tarifmodell entwickelt, das die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit und die persönlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Dieses Tarifmodell wird mit Federführung der Direktion des Innern zusammen mit der bereits bestehenden gemeindlichen „Arbeitsgruppe Leitungsstellen“ der Tagesstätten erarbeitet. Die entsprechenden Daten für die Erstellung des Tarifmodells dürfen nur bei den direkt Betroffenen, d.h. den Erziehungsberechtigten, eingefordert werden, nicht aber bei Verwaltungsstellen oder weiteren Dritten. Für ein solches Vorgehen müsste eine Ermächtigung bei den direkt Betroffenen eingeholt werden.

Die Direktion des Innern unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung eines Tarifmodells. Im Tarifmodell werden insbesondere die Rahmenbedingungen für die Berechnung des Taggeldes der Erziehungsberechtigten, der massgebenden Einkünfte, Auskunft und Meldepflichten sowie die Rechnungsstellung/Zahlung festgelegt. Die Tarife werden abhängig vom anrechenbaren Einkommen bestimmt. Sie dienen den Gemeinden als Empfehlung.

Dieses Sozialtarif-Modell ist in den Gemeinden des Kantons Zug allgemein verbreitet, hat sich seit Jahren gut bewährt. Damit kann am ehesten eine soziale Durchmischung in den Betreuungsangeboten erreicht werden. Einer Gettoisierung von Kindern aus bestimmten Einkommensschichten kann dadurch entgegen gewirkt werden. Dadurch entsteht hoher sozialer und pädagogischer Nutzen.

Abs. 2

Die allgemeinen Qualitätskriterien werden in Form einer Verordnung erlassen. Damit wird auch einem dringenden Wunsch der Gemeinden entsprochen. Der Qualitätsstandard soll bei vergleichbaren Angeboten im gesamten Kanton der gleiche sein.

Die Einführung von verbindlichen Qualitätskriterien dient der Qualitätssicherung. Damit werden die Institutionen der professionellen Kinderbetreuung in ihrer Aufgabe unterstützt. Die Bestimmungen legen für den organisatorischen und personellen Bereich Rahmenbedingungen fest, die eine verantwortliche und förderliche familienergänzende Betreuung der Kinder gewährleisten. Die Richtlinien umfassen Punkte wie die Betriebsbeschreibung (Organisatorisches, Kindergruppen, Mindestanforderungen an das Personal), räumliche Gegebenheiten oder auch Hygiene und

Sicherheit. Den speziellen Bedürfnissen von Kindern im vorschulpflichtigen Alter ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Beispielsweise benötigen Kinder bis 18 Monate mehr Unterstützung, da ihre Betreuung intensiver ist.

§ 4 Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht

Abs. 1

Falls die Einwohnergemeinden private Trägerschaften mit dem Aufbau und dem Betrieb von Betreuungsangeboten beauftragen, benötigen die Einrichtungen eine vorgängige Betriebsbewilligung durch die Standortgemeinde. Die Einführung einer allgemeinen Bewilligungspflicht für private Institutionen im Kinderbetreuungsgesetz ist notwendig, da auch Institutionen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen sollen, welche keine Betriebsbewilligung nach PAVO/PAKV brauchen. Private Institutionen, welche keine gemeindlichen Beiträge anstreben, benötigen auch eine Betriebsbewilligung. Bewilligungspflichtig sind auch firmeninterne Betreuungsangebote.

Die Bewilligung kann je nach Geltungsbereich gestützt auf die PAVO/PAKV oder direkt auf das Kinderbetreuungsgesetz erteilt werden. Gemäss einer Auskunft des Bundesamtes für Justiz fallen unter bestimmten Umständen auch Mittagstische und die Randzeitenbetreuung in den Geltungsbereich der PAVO bzw. PAKV, sofern wesentliche Änderungen an der Organisation des Haushaltes vorgenommen worden seien wie beispielsweise bauliche Änderungen an der Wohnung oder die Einstellung von Hilfskräften im Hinblick auf die Aufnahme Unmündiger. In der Regel benötigen indessen Betreuungsformen wie Tagesfamilien, Mittagstische und Randzeitenbetreuung gemäss der eidgenössischen PAVO bzw. der kantonalen PAKV keine Bewilligung. Diese Lücke soll nun geschlossen werden d.h. alle privaten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung benötigen eine Bewilligung, sei es direkt gestützt auf die PAVO bzw. die kantonale PAKV oder auf das Kinderbetreuungsgesetz.

Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung:

	Bewilligung nach PAKV	Bewilligung für private Angebote direkt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung
Tages- und Halbtagesstätten	Tagsüber regelmässige Aufnahme von mehr als drei Kindern unter zwölf Jahren	Sofern keine Bewilligung nach PAVO/PAKV notwendig
Tagesfamilien	Tagsüber regelmässige Aufnahme von mehr als drei Kindern unter zwölf Jahren	Sofern keine Bewilligung nach PAVO/PAKV notwendig
Mittagstische	In der Regel nein	Sofern keine Bewilligung nach PAVO/PAKV notwendig
Randzeitenbetreuung an Schulen	In der Regel nein	Sofern keine Bewilligung nach PAVO/PAKV notwendig

Abs. 2

Voraussetzung für die Gewährung der Betriebsbewilligung ist die Beachtung der vom Kanton festgelegten Qualitätskriterien. Damit wird zum Wohl des Kindes ein einheitlicher Mindest-Standard der Betreuungseinrichtungen im Kanton sichergestellt.

Die kantonalen Qualitätsstandards werden auch bei der Erteilung der Betriebsbewilligungen gestützt auf die PAVO/PAKV beachtet.

Abs. 3

Die Einwohnergemeinde führt die Aufsicht aufgrund des Gemeindegesetzes über ihre eigenen Betreuungsangebote. Dies muss im Gesetz - als Selbstverständlichkeit - nicht besonders erwähnt werden. Hingegen ist die Aufsicht über die privaten Institutionen zu regeln. Diese obliegt der Einwohnergemeinde. Die Oberaufsicht führt die zuständige Direktion (§ 3 Abs. 1 Bst. a).

§ 5 Gemeindliche Beiträge an private Institutionen

Die „Kann“-Formulierung stellt klar, dass es den Gemeinden frei steht, ob und in welcher Anzahl sie an private Einrichtungen Beiträge ausrichten. Für die Gewährung von Beiträgen ist die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes zuständig. Die Betriebsbeiträge der Gemeinden decken die Kosten der Betreuungseinrichtungen, soweit diese nicht durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten oder Dritten (Beiträge oder Spenden von Kirchgemeinden, der Wirtschaft oder von Privaten) finanziert werden. Auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Subventionierung durch die Gemeinden.

Bst. a

Für die Subventionsberechtigung bzw. die Gewährung von gemeindlichen Beiträgen an private Institutionen ist das Vorliegen einer Betriebsbewilligung eine zwingende Voraussetzung.

Bst. b

Analog zu den Schulen sollen die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung jedem Kind offen stehen. Nur diese Betreuungsangebote sollen durch die öffentliche Hand unterstützt werden. Firmeninterne Kinderhorte, welche ausschliesslich betriebseigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen, werden somit von einer Anerkennung ausgeschlossen. Anbieter, die sich an spezifische Gruppen bezüglich Einkommen, Nationalität, Religion usw. richten, sollen ebenfalls nicht von Subventionen profitieren können. Angestrebt wird eine gute Durchmischung in den Betreuungseinrichtungen, wie sie auch im Bildungsbereich besteht.

Bst. c

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur Angebote der öffentlichen Hand unterstützt werden, die mit dem bestehenden Angebot koordiniert sind und auf den Bedarf und die Planung der Gemeinde Rücksicht nehmen.

Bst. d

Mit dieser Bestimmung soll gewährleistet werden, dass die Erziehungsberechtigten gleich behandelt werden (gleiche Konditionen in gemeindlichen und subventionierten privaten Angeboten).

§ 6 Beiträge der Erziehungsberechtigten

Bei der Gestaltung der Tarife haben die gemeindlichen und die subventionierten privaten Anbieter auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie auf die persönlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Es soll z. B. berücksichtigt werden, ob der/die Erziehungsberechtigte verheiratet ist, in einer Partnerschaft lebt oder alleinerziehend ist.

Im Einzelfall dürfen die Daten für die Erhebung der Zahlungspflicht nur bei den direkt Betroffenen, d.h. den Erziehungsberechtigten, eingefordert werden, nicht aber bei Verwaltungsstellen oder weiteren Dritten. Für ein solches Vorgehen müsste eine Ermächtigung bei den direkt Betroffenen eingeholt werden.

§ 7 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung betrifft vor allem drei Gebiete. Es soll sichergestellt werden, dass drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die vom Regierungsrat vorgegebenen Qualitätsstandards (§ 3 Abs. 2) eingehalten werden, private familienergänzende Betreuungsangebote im Besitz einer Betriebsbewilligung sind (§ 4) und die Einwohnergemeinde Beiträge an private Institutionen nur ausrichtet, sofern die gesetzlichen Bedingungen gemäss § 5 erfüllt werden.

Der Kanton kennt keine verbindlichen Qualitätsstandards für familienergänzende Betreuungsangebote. Es liegen indessen Empfehlungen vor. Aufgrund dieser Rechtslage sind die Qualitätsstandards der Betreuungsangebote sehr unterschiedlich. Mit verbindlichen Qualitätskriterien basierend auf diesem Gesetz soll in dieser Hinsicht eine Vereinheitlichung erreicht werden. Jene Betreuungseinrichtungen, welche die Qualitätsstandards nach dem Gesetz nicht erfüllen, soll eine angemessene Übergangsfrist von drei Jahren gewährt werden.

Nach Ablauf von drei Jahren wird ebenfalls sichergestellt, dass alle privaten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote im Kanton Zug eine Betriebsbewilligung haben.

Es ist Sache der Gemeinden zu bestimmen, ob und wie viele private Betreuungsangebote sie unterstützen wollen. Nach einer Übergangsfrist von drei Jahren müssen für die Gewährung von gemeindlichen Beiträgen die gesetzlichen Vorgaben von § 5 (Beiträge an private Institutionen) erfüllt werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Kanton

Mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz sind die Aufgaben von Kanton und Gemeinden genau definiert. In den Aufgabenbereich des Kantons fällt insbesondere die Koordination der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die neuen Aufgaben sind im Einzelnen wie folgt definiert:

- Beratung der Direktion des Innern
- Kontrolle der Bewilligungen
- Beratung/Coaching der Gemeinden
- Erarbeitung von Bewilligungskriterien für die Gemeinden
- Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung
- Vernetzungsaufgaben
- Zentrale Auskünfte (Triage)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Weiterbildung
- Evaluation des Bedarfs
- Erarbeitung von kantonally koordinierten Tarifen

Die Koordination und Vernetzung beansprucht rund eine halbe Planstelle und kostet ca. Fr. 50'000.-- pro Jahr (ab 2007). Diese halbe Stelle wird im Rahmen des beantragten Personalplafonierungsbeschlusses realisiert.

A)	Investitionsrechnung	2004	2005	2006	2007
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2004	2005	2006	2007
5.	• bereits geplanter Betrag	0	0	0	50'000
6.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	50'000

Gemeinden

Gemäss Gesetzesvorschlag sorgen die Gemeinden nach eigenem Ermessen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen. Dieses Gesetz verpflichtet die Gemeinden also nicht, eine bestimmte Anzahl Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Das Kinderbetreuungsgesetz an sich löst daher keine unmittelbaren Folgekosten aus.

Nachdem in den meisten Gemeinden bereits ein Grundangebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht, sind diesen Gemeinden die durchschnittlichen jährlichen Vollkosten pro Platz bekannt (z.B. Hort- oder Krippenplatz pro Jahr: ca. Fr. 24'000.--). Es kann im Weiteren damit gerechnet werden, dass je nach Durchmischung der Benutzerinnen und Benutzer 30 bis 50 % der anfallenden Kosten durch Elternbeiträge gedeckt werden.

5. Ergebnis der Vernehmlassung

Das Resultat der 1. Lesung des Regierungsrates vom 6. April 2004 wurde am 23. April mit Frist per 15. Juli 2004 in die Vernehmlassung geschickt. Folgende Adressaten wurden zur Vernehmlassung eingeladen:

- Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- im Kantonsrat vertretene politische Parteien
- Frauenzentrale Zug
- Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind
- Vereinigung Schule und Elternhaus Kanton Zug

Sämtliche Adressaten haben bei der Direktion des Innern eine Stellungnahme eingereicht. Ausserdem erfolgten drei Eingaben von früheren bzw. amtierenden Mitgliedern des Kantonsrates.

Die Mehrheit der Einwohnergemeinden, der Parteien sowie die eingeladenen Privatinstitutionen unterstützen den Erlass in weiten Teilen. Dabei wird besonders hervorgehoben, dass die Gemeinden auf ihren bisherigen Bestrebungen aufbauen und künftig vermehrt auf die Unterstützung des Kantons zählen können (Bedarfsplanung, Koordination, Vernetzung). Einzelne Teilnehmende bemängeln die Unverbindlichkeit der Tarife und kritisieren, dass mit einem Förderungsgesetz ein bedarfsgerechtes Angebot nicht sicher gestellt werde. Die Stadt Zug, die Gemeinden Unterägeri und Walchwil sowie die FdP und die SVP lehnen das Gesetz in der vorliegenden Form als nicht erforderlich ab.

Zu den einzelnen Änderungsanträgen, Anregungen und Bemerkungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

§ 1 Zweck

Auf Anregung verschiedener Eingaben hat der Regierungsrat den bisherigen Abs. 1 von § 2 in § 1 integriert. Der eigentliche Zweck des Gesetzes ist damit klarer definiert.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben bei § 1 lit. c kritisiert, dass der Bezug der "Gleichstellung von Mann und Frau" zum Kinderbetreuungsgesetz etwas gesucht sei. Der Vorschlag aufgrund der Vernehmlassung wird leicht geändert aufgenommen, so dass lit. c neu wie folgt lautet:

"die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern"

Einzelne Teilnehmende bemängeln ausdrücklich, dass mit diesem Zweckartikel dem Grundanliegen der Motion, nämlich einer bedarfsgerechten, qualitativ guten familienergänzenden Kinderbetreuung zu tragbaren Kosten, nicht entsprochen werde.

Nachdem die meisten Gemeinden aber auch weitere Teilnehmende das Gesetz in der Form eines Förderungsgesetzes unterstützen, sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, von der bisherigen Formulierung abzuweichen.

§ 2 Angebote in den Einwohnergemeinden

Im bisherigen Abs. 2 wurde gestrichen "an Werktagen". Diese Formulierung wurde als Einschränkung empfunden. Dies kann der Regierungsrat aufgrund der wandelnden Bedürfnisse in der Tagesbetreuung nachvollziehen.

Beim bisherigen Absatz 3 wird in einigen Stellungnahmen beantragt, die Tages- und Halbtageschulen als eigenes Betreuungsangebot aufzuführen. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag ab, weil hier der Unterricht im Vordergrund steht. Soweit Betreuung über den Unterricht hinaus vorliegt, wird diese durch die Angebote wie Mittagstisch oder Randzeitenbetreuung an Schulen abgedeckt.

§ 3 Kantonale Aufgaben

Die Aufzählung der kantonalen Aufgaben wird grossmehrheitlich unterstützt und speziell von den meisten Einwohnergemeinden gewürdigt.

Einzelne Stellungnahmen kritisieren, dass sich der Kanton am Aufbau und Betrieb der Betreuungsangebote nicht finanziell beteiligt. Bereits in der seinerzeitigen Motionsantwort sowie in Vorlagen im Zusammenhang mit der Zuger Aufgaben- und Finanzreform hat sich der Regierungsrat stets dahingehend geäußert, dass diese Aufgabe Gemeindesache sei.

Zu Kritik Anlass in einzelnen Eingaben gab auch, dass der Kanton die Gemeinden bei der Erarbeitung eines lediglich "unverbindlichen" Tarifmodells unterstütze. Aufgrund der unterschiedlichsten Kostenstrukturen der Betreuungsangebote in den Gemeinden wäre ein einheitliches Tarifmodell im jetzigen Zeitpunkt nur schwer erreichbar und fände keine Unterstützung bei den Gemeinden. Eine Annäherung der Tarife ist für den Regierungsrat aber weiterhin erstrebenswert. Wichtig dabei ist auch, dass sämtliche Gemeinden für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine einheitliche Basis anwenden.

§ 4 Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht

Änderungsanträge liegen keine vor. Verschiedene Gemeinden wünschen jedoch klarere Aussagen bezüglich Bewilligung und Aufsicht von Tagesbetreuungsangeboten. Dieses Anliegen wird im Rahmen der Vollzugsverordnung aufgenommen.

§ 5 gemeindliche Beiträge an private Institutionen

Auf Anregung einzelner Adressaten lautet der Titel von § 5 neu:

"Gemeindliche Beiträge an private Institutionen".

Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beanstanden die Kann-Formulierung bei der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an private Institutionen. Der Vorschlag der Regierung wird von den meisten Einwohnergemeinden befürwortet. Insbesondere lässt diese Formulierung die Möglichkeit zu, dass die Gemeinden aufgrund ihrer finanziellen Mittel sowie ihrer speziellen Bedürfnissen den Umfang des Betreuungsangebotes ausgestalten können.

§ 6 Beiträge der Erziehungsberechtigten

Wie in verschiedenen Eingaben beantragt wird, soll der Titel neu lauten:

"Beiträge der Erziehungsberechtigten".

§ 7 Übergangsbestimmung

Keine Bemerkungen

Das mehrheitlich positive Echo dieser Vernehmlassung bestätigt den Regierungsrat, dass die Stossrichtung des Kinderbetreuungsgesetzes in die richtige Richtung geht.

6. Schlussbemerkungen und Anträge

Mit dem Kinderbetreuungsgesetz wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Förderung der Familie geleistet. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist zudem gesellschafts-, sozial-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch von grosser Bedeutung.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1266.2 - 11562 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die Motion von Manuela Weichelt sowie 19 Mitunterzeichnerinnen vom 31. Mai 2001 (Vorlage Nr. 917.1 - 10589) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 28. September 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio